OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653407/7/MS

Datum:
Linz, 27. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27. Jänner 2025, GZ: BHBRVERK-2023-419785/36-FOL, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2025, GZ: BHBRVERK-2023-419785/36-FOL, wurde die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch die Vorschreibung einer Befristung (Gültigkeit bis 22. Mai 2026) und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen (alle sechs Monate, gerechnet ab 22. November 2024 – somit Abgabe einer Haarprobe auf Suchtmittel jeweils bis 22. Mai 2025, 22. November 2025 und am 22. Mai 2026) ausgesprochen, der Beschwerdeführer habe sich einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.

Begründend wurde ausgeführt, der Amtsarzt der belangten Behörde habe anlässlich eines Verfahrens zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges infolge eines Entzuges der Lenkberechtigung im Gutachten vom 22. November 2024 für notwendig erachtet, dass der Beschwerdeführer innerhalb des Befristungszeitraumes von 18 Monaten alle 6 Monate eine Haarprobe auf Suchtmittel abzugeben habe, ausschlaggebend sei die fachärztlich psychiatrische Stellungnahme, welche eine Befristung der Lenkberechtigung für die Dauer von 18 Monaten mit Haarproben für nötig erachte, um die langfristige Abstinenz beweisen zu können, dazu spreche auch die verkehrspsychologische Stellungnahme für eine Befristung der Lenkberechtigung.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. Februar 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, seiner Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Die Behörde stützt den angefochtenen Bescheid auf die gesetzliche Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG, wonach Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind, deren Gültigkeit durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit einzuschränken ist.
Obwohl die Bezirkshauptmannschaft Braunau die angeordneten Maßnahmen in Form der Befristung der Lenkberechtigung auf 1 ½ Jahre und der Auflage der Beibringung von Haarproben auf Suchtmittel am 22.05. und 22.11.2025 und 22.05.2026 auf diese Bestimmung stützt, behauptet sie nicht einmal, dass die beiden Tatbestandsmerkmale dieser Norm erfüllt sind, nämlich einerseits das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung und andererseits, dass die Verkehrssicherheit diese Maßnahmen erfordert.
Schon aus diesem Grund ist die Einschränkung meiner Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen Haarproben und der amtsärztlichen Nachuntersuchung unberechtigt.

Ganz im Gegenteil, das amtsärztliche Gutachten vom 22.11.2024 hält explizit fest, dass meine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz gegeben ist; warum dies in einem Jahr nicht mehr der Fall sein soll, begründet die Behörde nicht.
Die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnungsbestimmung des § 14 Abs. 5 FSG-GV liegen gegenständlich nicht vor, weil ich weder suchmittelabhängig bin - dies behauptet die Behörde ohnehin nicht - es liegt auch kein gehäufter Missbrauch in der Vergangenheit vor.
Das gegenständliche Verfahren nimmt beim Vorfall vom 18.12.2023 in C__ seinen Ausgang.
Im Sinne des rechtskräftigen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.02.2024 habe ich damals den Pkw aaa in C__ auf der L503 auf Höhe Badhaus in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.
Dieser Tatvorwurf geht zurück auf die klinische Untersuchung durch die Poolärztin Dr. D__, E__, welche nach positivem Harntest auf Kokain eine Fahruntüchtigkeit wegen Suchtgift und Übermüdung festgestellt hat.
Die toxikologische Analysierung des nach der klinischen Untersuchung abgenommenen Blutes ergab im Sinne des FTC-Gutachtens vom 28.12.2023 zur Fall-Nr. 231220-107 einen THC-Wert von 0,75 ng/ml sowie einen THC-COOH-Wert (nicht psychoaktiv) von 8,9 ng/ml, ebenso einen Benzoylecgonin-Wert von <15 ng/ml.
Der toxikologische Sachverständige beschreibt sowohl den THC- als auch den Benzoylecgonin-Wert als im sehr niedrigen Bereich gelegen, die mittleren Bereiche reichen von 2,7 bis 13,2 (THC) bzw. von 100 bis 750 ng/ml (Benzoylecgonin), beginnend also bei etwa beim Vier- bzw. Siebenfachen des festgestellten Wertes.
Der Toxikologe kommt in diesem Gutachten vom 28.12.2023 zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung im relevanten Bereich vorlag.
Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 09.02.2024 habe ich nur deshalb nicht vor dem LVwG Oberösterreich angefochten, weil die Judikatur des VwGH zur straßenverkehrsrelevanten Drogenbeeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Übermüdung äußerst streng ist; letztere hat Frau Dr. F__ aber damals festgestellt.
Gegenständlich liegt aber kein gehäufter Suchtmittelmissbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG vor, geschweige denn ein solcher, welcher die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz beeinflusst, wie der Verwaltungsgerichtshof im aktuellen Erkenntnis vom 17.12.2024, Ra 2023/11/0068, im Fall G__ judiziert hat.
Dazu kommt, dass dieser geringfügige Suchtmittelkonsum, welcher für sich gesehen zum Zeitpunkt des Lenkens zu keiner straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung geführt hat, bereits 14 Monate zurückliegt, weswegen dieser Konsum auch nicht mehr in der rezenten Vergangenheit im Sinne der Judikatur liegt.
Gelegentlicher Konsum berechtigt nicht zu einem behördlichen Vorgehen nach § 24 Abs. 4 FSG (Ra 2022/11/0184 vom 22.12.2022 im Fall O__).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie. Diese wurden den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und Ihnen Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab. Der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 9. Mai 2025 dahingehend Stellung, er habe nicht im Jänner 2024, sondern stets einen Kokainkonsum mit der Argumentation bestritten, dass seit 15. Dezember 2023 kein Suchtmittelkonsum mehr stattgefunden habe, die Konsumfreiheit habe er durch die aktenkundigen Haaranalysen belegt, schädlicher Suchtmittelkonsum dürfe nach der Judikatur nicht automatisch als gehäufter Konsum angesehen werden, diese Begriffe seien nicht identisch. Da somit kein gehäufter Suchtmittelkonsum vorliege und der letzte Konsum schon fast 17 Monate zurückliege, sei auch kein Konsum in der rezenten Vergangenheit gegeben, was die Judikatur für eine Einschränkung der Lenkberechtigung vorsehe.
Abschließend wurde bekannt gegeben, dass auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da diese einerseits vom Verwaltungsgericht nicht für erforderlich erachtet wurde und die belangte Behörde keine Verhandlung beantragt hatte und der Beschwerdeführer explizit auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtete.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2023 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer eines Monats (vom 18. Dezember 2023 bis einschließlich 18. Jänner 2024) entzogen und begleitende Maßnahmen (verkehrspsychologisches Gutachten, amtsärztliches Gutachten, fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme, Nachschulung) vorgeschrieben, da der Beschwerdeführer am 18. Dezember 2023 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte.

Die dem Entzug vorausgegangene klinische Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung durch Übermüdung und Suchtgift und daher eine Fahrunfähigkeit des Beschwerdeführers. Die im Rahmen der klinischen Untersuchung abgenommene Blutprobe ergab ein positives Ergebnis auf THC (11-OH-THC: nicht nachgewiesen und THC-COOH: 8,9 ng/mL) und Cocain (Cocain, Ecgoninmethylester; Cocaethylen: nicht nachgewiesen, Benzoylecgonin: <15 ng/mL). Im forensisch-toxikologischen Gutachten wurde ausgeführt, dass die Konzentration des THC im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im sehr niedrigen Bereich lag und THC-COOH ein Stoffwechselprodukt ist, welches nicht

psychoaktiv ist, jedoch wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit gibt. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern reichen von 25 bis 100 ng/mL.
Weiters wurde dargelegt, dass Benzoylecgonin ein Stoffwechselprodukt des Cocains ist und die Konzentration im sehr niedrigen Bereich gelegen ist, was für eine länger, mitunter wenige Tage zurückliegende Cocain-Aufnahme spricht.

Aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 8. Jänner 2024 ergibt sich eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Als Bedingung wurde eine zeitliche Befristung auf ein Jahr, da ansonsten keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallwahrscheinlichkeit als hoch einzuschätzen sei sowie ein fachpsychologisches Kontrollgespräch in einem halben Jahr, um die anhaltende Wirksamkeit der Kontrollinterventionen zu gewährleisten, definiert. Empfohlen wurden regelmäßige Kontrollen der substanzrelevanten Laborwerte (Haaranalyse), um zukünftig mit der nötigen Sicherheit keinen Abusus gewährleisen zu können.
Zum Suchtgiftkonsum gab der Beschwerdeführer an, er habe mit 19 Jahren, im Oktober 2023, Cannabis ausprobiert. Das letzte Mal habe er im Dezember 2023 einen Joint geraucht. Kokain habe er vor ca. 3 Wochen das letzte und das erste Mal konsumiert. Er sei betrunken gewesen, ansonsten habe er keine illegalen Substanzen konsumiert.
In der Zusammenfassung wurde unter anderem ausgeführt, beim Beschwerdeführer liege eine höhere Tendenz vor, im Sinn einer sozialen Erwünschtheit zu antworten, er sehe somit eigene Schwächen und Fehler schwerer ein bzw. versuche diese zu leugnen. Hinweise auf einen derzeitigen Substanzenabusus vermochten nicht eruiert werden. Zwecks Objektivierung dieser Annahme müsse allerdings auf Laborparameter im Sinne einer sogenannten Haaranalyse verwiesen werden. Anzumerken sei, dass der vom Beschwerdeführer geschilderte letzte Abusus noch nicht lange zurückliege.
Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei daher, bei obigen Ausführungen, in der Zusammenschau momentan als ausreichend zu beurteilen. In Anbetracht der Vorgeschichte und Befundlage sei noch eine gewisse Einschränkung vorzunehmen, weshalb in nächster Zeit Kontrollinterventionen installiert werden sollten. Die Vorsätze seien längerfristig umzusetzen, es bedürfe daher eines Beobachtungszeitraumes.

In der fachärztlichen Stellungnahme vom 9. Jänner 2024 wurde der Beschwerdeführer als unter Auflagen berechtigt, seinen Führerschein der Gruppe 1 wiederzuerlangen, befunden.
Die Fachärztin verweist auf die mangelnde Einsichtsfähigkeit des Beschwerdeführers und führt aus, beim Beschwerdeführer sei in der Anamnese Polytoxikomanie mit THC und Kokain, zuletzt am 16. Dezember 2023, erhoben worden. Der Beschwerdeführer gab zum Drogenkonsum an, er habe mit 19 Jahren ein- bis zweimal pro Woche THC konsumiert, Kokain habe er nie aktiv konsumiert.

Er habe THC konsumiert, um sich zu entspannen, zur Ruhe zu kommen, durch Kokain sei er laut Aussage seiner Freunde, die ihn beobachtet hätten, voll aktiv und im Partymodus. Er lehne aber aktiven Kokainkonsum ab; auf die Frage durch die Fachärztin, ob der Kokainkonsum eine einmalige Sache gewesen sei, gibt der Beschwerdeführer an, es könne sein, dass er jedes Mal, wenn er mit Freunden beisammen war, unbewusst Kokain konsumiert habe, weil ihn seine Freunde nach dem Kokain-Konsum im Partymodus erlebt hätten; seit 16. Dezember distanziere er sich von jeglichem Konsum.
Die Fachärztin befand, der Beschwerdeführer benötige aufgrund obiger Feststellungen 10 Stunden Drogenberatung und, sofern es für die Behörde in Ordnung sei, seien auch 3 spontane Urintests auf Drogen durchzuführen, sollten diese negativ sein, könne der Beschwerdeführer seinen Führerschein zurückbekommen. Ansonsten seien Untersuchungen in den Haaren auf Drogen (THC, Kokain) für 18 Monate mit einem Abstand zwischen 3 und 6 Monaten notwendig, um die Abstinenz des Beschwerdeführers beweisen zu können. Sofern die nächste Haarprobe im Abstand von 6 Monaten vom letzten Konsum positiv ausfällt, sei eine Führerscheinsperre und Verlängerung des Beobachtungszeitraumes auf 2 Jahre als notwendig anzusehen.

Am 13. Februar 2024 wurde der Beschwerdeführer beim Amtsarzt der belangten Behörde vorstellig, ein da durchgeführter spontaner Harntest erbrachte auf die getesteten Parameter ein negatives Ergebnis.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich in der KW 22 eine verwertbare Haarprobe auf Suchtmittel (Länge mindestens 3 cm) abnehmen zu lassen.
Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Vorstellung erhoben. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. April 2024 wurde der Bescheid vom 15. Februar 2024 insoweit abgeändert, als dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, sich innerhalb einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft des Vorstellungsbescheides eine verwertbare Haarprobe auf Suchtmittel (Länge mindestens 3 cm) abnehmen zu lassen.

In der Haaranalyse vom 29. April 2024, (Probennahme 11. April 2024, Haarlänge 5,5 cm) konnte Cocain (0,26 ng/mg) festgestellt werden. Im Gutachten wurde dazu festgehalten, der Nachweis von Cocain beweise einen Kontakt mit Cocain, die Cocain-spezifischen Stoffwechselprodukte Benzoylecgoninn und Norcocain seien nicht in signifikanter Konzentration vorgelegen, Cocain-positive Haarbefunde ohne Vorhandensein von Cocain-spezifischen Stoffwechselprodukten seien kein hinreichend sicherer Beleg für eine Aufnahme von Cocain, der Kontakt müsse nicht zwangsläufig bewusst gewesen sein, typische Szenarien könnten auch ein wiederholter Aufenthalt in mit Cocain belasteten Räumen oder ein entsprechend intensiver Gebrauch von Cocain in der näheren Umgebung des Probanden sein.

In der Haaranalyse vom 26. September 2024 (Probennahme 10. September 2024, Haarlänge 3,5 cm) konnten keine der untersuchten Substanzen nachgewiesen werden.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme entsprechend der beiliegenden Zuweisung vorzulegen.

In der fachärztlichen Stellungnahme vom 22. Oktober 2024 wurde Polytoxikomanie oder Kokainmissbrauch? Abhängigkeit? diagnostiziert.
Die für die Wiedererlangung des Führerscheins festgelegten Voraussetzungen entsprechen jenen der fachärztlichen Stellungname vom 9. Jänner 2024.

Der Amtsarzt der belangten Behörde befand den Beschwerdeführer im Gutachten vom 22. November 2024 als für befristet (18 Monate) geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse B, und empfahl eine Nachuntersuchung mit aktueller Haarprobenanalyse auf illeg. Substanzen sowie Kontrolluntersuchungen auf illeg. Substanzen alle 6 Monate.
Die Gutachtenserstellung erfolgte auf Basis der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahmen sowie der verkehrspsychologischen Stellungnahme.
Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Herr A__ wurde am 13.02.2024 amtsärztlich vorstellig. Psychisch und körperlich war bei der Vorstellung komplett unauffällig. Ebenso war bei der Vorstellung ein spontaner Harntest auf Drogen und getestete Parameter negativ. Bei dem Zeitpunkt der Vorstellung war keine ausreichende Haarlänge für eine korrekte Durchführung der Haarprobenanalyse vorhanden. Er zeigte sich schon jedoch fehlereinsichtig, er wurde auf die negative Wirkung von Drogen angesprochen, er hat aktiv zugehört und zeigte Verständnis. Herr A__ wurde von seiner Mutter zum Amt gefahren. Klagt über Probleme bei Arbeitengehen und Gesellschaftsleben wegen des aktuellen Fahrverbots, erwähnte die Beanspruchung seiner Mutter, da er selbst keinen Führerschein hat.

VPU Stellungnahme vom 08.01.2024 H__:
Aus verkehrspsychologischer Sicht ist der Proband zum Lenken bedingt geeignet. Die kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen sind ausreichend ausgebildet, keine Hinweise auf derzeitigen Substanzabusus (Drogen oder Alkohol) vorhanden. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist derzeit ausreichend gegeben.
Regelmäßige Haarkontrollen werden empfohlen. Von der Verkehrspsychologie wird ein fachpsychologisches Kontrollgespräch in einem halben Jahr empfohlen.
Psychiatrische Stellungnahme von FÄ Dr. I__, Braunau, vom 09.01.2023
Er selbst verneint Kokainkonsum, THC Konsum bestätigt der Proband. Die Fachärztin empfiehlt 3 spontane Urintest auf Drogen, falls diese negativ ausfallen, kann der Proband den Führerschein befristet erhalten, in dem Weiteren empfiehlt sie Drogenberatung und eine Befristung des Führerscheins auf 18 Monaten. Aus verkehrspsychologischer Sicht wird ein fachpsychologisches Kontrollgespräch in einem halben Jahr empfohlen, sodass

amtsärztlich wird eine Wiedererteilung mit Befristung für ebenso 18 Monate in der Gruppe 1 befürwortet.
Unter Berücksichtigung der Anstrebung des Probanden, mit dem Drogenkonsum sich selbstreflektierend zu konfrontieren, reichen die 6-monatlichen Haarprobenabnahmen zu gesundheitlichen Kontrollzwecken aus."

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der Beschwerdeführer konsumierte mit dem 19. Lebensjahr THC bis 16. Dezember 2023 ein- bis zweimal wöchentlich sowie zumindest einmal Kokain beim Fortgehen im selben Zeitraum.

Beim Beschwerdeführer liegt eine Polytoxikomanie mit THC und Kokain mit bekanntem Letztkonsum am 16. Dezember 2023 vor.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer nach dem 16. Dezember 2023 Suchtgift (THC; Kokain) konsumiert hat.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer von Suchtmitteln abhängig war oder ist.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in jüngerer Vergangenheit Suchtmittel gehäuft missbraucht hat.

Der festgestellte Sachverhalt, den Verfahrensgang von der belangten Behörde betreffend, ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere den Haaranalysen, fachärztlichen Stellungnahmen sowie der verkehrspsychologischen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten.

Dass der Beschwerdeführer mit dem 19. Lebensjahr mit dem Konsum von THC begonnen hat, ergibt sich aus dessen Angaben gegenüber der Fachärztin und im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung, wobei sich aus letzter ergibt, dass der Beschwerdeführer im Oktober 2023 Cannabis konsumiert hat, sodass mangels anders lautenden Angaben der Beginn des Cannabis-Konsums wahrscheinlich nicht mit dem Erreichen des 19. Lebensjahres gleichzusetzen ist, wie sich das aufgrund der Angaben bei der Fachärztin vermuten lassen könnte, sondern mit Oktober 2023 (lt. verkehrspsychologischer Untersuchung) anzunehmen ist. Zur Häufigkeit des Konsums ist in der verkehrspsychologischen Untersuchung nur festgehalten, der Beschwerdeführer habe Cannabis ausprobiert, aus der fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich konkreter ein Konsum im Umfang von ein- bis zweimal pro Woche von eben Oktober 2023 bis 16. Dezember 2023. Dieser Tag wurde sowohl bei der klinischen Untersuchung als auch gegenüber der Polizei als jener angegeben, an dem der Beschwerdeführer THC (einen Joint mitgeraucht) und Cocain (zwei Lines) konsumiert hatte. Diese Angaben

widersprechen auch seiner nachfolgenden Verantwortung, er habe nie aktiv Kokain konsumiert. Grundsätzlich ist eine nichtbewusste Aufnahme von Kokain zwar möglich, aber beim Konsum in Form von Lines nicht vorstellbar. Daraus ergibt sich ein zumindest einmaliger bewusster Konsum von Kokain.
Für einen weiteren Konsum von Kokain liegen keine Beweise vor, die Haaranalyse vom April 2024 spricht aus, dass das Vorhandensein von Cocain-spezifischen Stoffwechselprodukten kein hinreichend sicherer Beleg für die Aufnahme von Kokain ist, sondern hierfür auch ein wiederholter Aufenthalt in mit Kokain belasteten Räumen oder ein entsprechend intensiver Gebrauch von Kokain in der Umgebung des Probanden ausreicht. Der Beschwerdeführer selbst vermutet zwar, dass er danach noch unbewusst, wie auch immer, eventuell beim Fortgehen Kokain zu sich genommen hat, mit Sicherheit konnte das aber weder im Ausmaß noch in der Häufigkeit festgestellt werden noch ist erwiesen, dass ein vom Beschwerdeführer angegebener unbewusster Konsum tatsächlich stattgefunden hat.
Der Konsum von THC und Kokain am 16. Dezember 2023 wird auch durch das forensisch-toxikologische Gutachten, erstellt von der bei der klinischen Untersuchung am 18. Dezember 2023 abgenommenen Blutprobe, bestätigt, in der sowohl THC als auch Kokain nachgewiesen werden konnte, wobei in Bezug auf das Kokain (nur) ein Stoffwechselprodukt positiv getestet wurde, was für einen Konsum ein paar Tage zuvor spricht.

Dass der Beschwerdeführer von Mitte Dezember 2023 bis Mitte September 2024 keine Suchtgifte konsumiert hat, ergibt sich aus der Haaranalyse vom September 2024. Dass keine Hinweise über einen etwaigen Drogenkonsum nach dem 16. Dezember 2023 bzw. seit dem Zeitpunkt der letzten Probennahme im September 2024 vorliegen, ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt.

Dass beim Beschwerdeführer eine Polytoxikomanie mit THC und Kokain mit letztmalig bekanntem Konsum am 16. Dezember 2023 vorliegt, ergibt sich aus den fachärztlichen Stellungnahmen.

Der Amtsarzt geht in seinem Gutachten davon aus, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers befristet werde und er regelmäßig mittels Haaranalysen kontrolliert werden soll. Im Gutachten selbst wird auszugsweise die verkehrspsychologische Stellungnahme und die fachärztliche Stellungnahme zitiert, eigene Feststellungen betreffend Häufigkeit und Umfang eines Suchtgiftkonsums sind dem Gutachten ebenso wenig zu entnehmen wie Ausführungen zu einer etwaigen Rückfallgefahr für den Fall des Annehmens eines gehäuften Suchtgiftmissbrauchs oder eines Abhängigkeitssyndroms.

In der ersten fachärztlichen Stellungnahme wird die Diagnose einer Polytoxikomanie mit fraglichem Missbrauch gestellt, in der zweiten vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme wird die Diagnose „Polytoxikomanie oder

Kokainmissbrauch? Abhängigkeit?“ gestellt. In der zuletzt eingeholten ergänzenden fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich, dass der Verdacht der Polytoxikomanie gegeben war und aufgrund der widersprüchlichen Angaben eine abschließende Differenzierung nicht möglich war, wodurch der Verdacht auf Polytoxikomanie bzw. der mögliche Konsum von Kokain mit Fragezeichen versehen wurde.
Aus der ersten Stellungnahme der Fachärztin ergibt sich eine Polytoxikomanie, also ein Konsum mehrerer Suchtgifte, hier THC und Kokain.

In keinem der Gutachten ist davon die Rede, dass der Beschwerdeführer aktuell bzw. in der jüngeren Vergangenheit mit Suchtmitteln gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV, begangen, also in der jüngeren Vergangenheit in relativ kurzer Zeit exzessiv Suchtmittel konsumiert hat, was Voraussetzung dafür wäre, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers eingeschränkt werden könnte.

Ein aktuell vorliegendes Krankheitsbild, wie dies nach der oben dargestellten Judikatur erforderlich ist, wird in keinem der Gutachten dargestellt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer aktuell von Suchtmitteln abhängig ist oder dies jemals war oder seinen Konsum nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung).
Vielmehr hat der Beschwerdeführer eine längerfristige (zumindest 17-monatige) Abstinenz glaubhaft gemacht.
Selbst wenn ein ein- bis zweimaliger wöchentlicher Konsum von THC in Kombination mit einem einmaligen Konsum von Kokain im Zeitraum von Oktober 2023 bis Mitte Dezember 2023 als gehäufter Missbrauch zu qualifizieren wäre, hätte dieser Konsum aufgrund der nachfolgenden etwa 17 Monate dauernden Abstinenz keinesfalls mehr in der rezenten Vergangenheit stattgefunden.

Eine Einschränkung der Lenkberechtigung erfolgt auf Basis gesetzlichen Tatbeständen, nicht alleine aufgrund medizinisch möglicherweise sinnvoll zu erachtender Umstände, weshalb die Empfehlung von Befristung und Kontrolluntersuchungen mangels Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht umsetzbar ist.
Aufgrund des gegebenen Sachverhalts ist es der belangten Behörde nicht gelungen, den ihr obliegenden (Amtswegigkeitsgrundsatz, Grundsatz der materiellen Wahrheit) Nachweis zu erbringen, dass der Beschwerdeführer in der jüngeren Vergangenheit Suchtmittel exzessiv und damit gehäuft missbraucht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, Zl. 2010/11/0001, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine, Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Formatierung nicht übernommen]

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken

eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092).

In einer aktuellen Entscheidung (13. März 2023, Ro 2023/11/0002), in welcher der wiederholte Konsum von Cannabis und Kokain, sowie zumindest einmal MDMA Thema war, führte der VwGH Folgendes aus:

„[…]

7 Gemäß § 14 Abs. 5 FSG GV ist Personen, die alkohol , suchtmittel oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiedererzuerteilen.

8 § 14 Abs. 5 FSG GV gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder) Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG GV iVm. der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. etwa VwGH 10.1.2022, Ra 2021/11/0164).

9 Im Revisionsfall lagen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 5 FSG GV auf Basis des im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalts nicht vor. Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genügt nämlich nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN). Derartiges ergibt sich aus den nicht näher ausgeführten Feststellungen zu ‚mehrmaligem' bzw. ‚wiederholtem' Konsum nicht. Auch begründete das Verwaltungsgericht, welches ‚schädlichen Gebrauch' irriger Weise mit gehäuftem Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG GV gleichsetzte, nicht, warum im Revisionsfall ein mehr als gelegentlicher (die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigender; vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 16.4.2009, 2009/11/0015; 30.9.2011, 2010/11/0248, jeweils mwN) Konsum im Sinne eines gehäuften Missbrauchs gemäß § 14 Abs. 5 FSG GV vorgelegen sein sollte (vgl. auch VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053).

10 Im Hinblick darauf, dass für die Annahme eines gehäuften Missbrauchs die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend sind (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN), fehlen im angefochtenen Erkenntnis konkrete Feststellungen zu Zeitraum, Frequenz und Menge des vom Revisionswerber betriebenen Suchtmittelkonsums (vgl. VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN). Auf Basis der getroffenen Feststellungen kann somit nicht davon ausgegangen werden,

beim Revisionswerber liege ein seine gesundheitliche Lenkeignung beeinträchtigender ‚gehäufter Missbrauch' iSd. § 14 Abs. 5 FSG GV vor.
[…]"

In seinem Erkenntnis vom 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063, hat der VwGH Folgendes dargelegt:
„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch' iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31. Juli 2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152)".

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bis vor ca. 17 Monaten über knapp 3 Monate regelmäßig ein- bis zweimal pro Woche Cannabis in Form von Joints und einmal im Dezember 2023 zwei Lines Kokain konsumiert hat und seitdem langfristig abstinent gewesen ist, lässt im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung die Annahme nicht mehr zu, dass ein sogenannter gehäufter Missbrauch, der Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung ist, vorliegt, weil es sich dabei um einen maßgeblichen Gebrauch in der jüngeren Vergangenheit handeln muss.
In der jüngeren Vergangenheit hat der Beschwerdeführer aber keine Suchtmittel mehr konsumiert, weshalb sich ein relevanter Suchtmittelgenuss aktuell nicht mehr feststellen lässt und der feststellbare Suchtmittelgenuss nicht in einer „rezenten", sprich der jüngeren Vergangenheit erfolgte.

Nunmehr, 17 Monate nach dem letzten feststellbaren Konsum am 16. Dezember 2023, ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer Cannabis bzw. Cannabis und Kokain in umfangreicherem Ausmaß konsumiert hat und häufiger Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit vorlag (vgl. VwGH 18. März 2003, 2002/11/0209; 09. November 2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN).

Dagegen spricht insbesondere die fachärztliche Stellungnahme, die einen solchen Sachverhalt nicht feststellt, sondern lediglich eine Polytoxikomanie diagnostiziert, aber keinen exzessiven Gebrauch in der jüngeren Vergangenheit.

Angesichts der obigen Darstellungen kann beim Beschwerdeführer weder ein aktuell gehäufter Missbrauch, noch eine Abhängigkeit (aktuell oder in der Vergangenheit) festgestellt werden. Darauf, dass der Beschwerdeführer in der entfernteren Vergangenheit Cannabis im oben festgestellten Umfang geraucht und

einmal Kokain konsumiert hat, kommt es nicht an, weil das Gesetz die Notwendigkeit der Einschränkung der Lenkberechtigung alleine an eine Abhängigkeit in der Vergangenheit oder einen gehäuften Missbrauch knüpft, der allerdings in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden haben muss.

Vor dem Hintergrund der Darstellungen in allen Gutachten ist der Wunsch nach einer Einschränkung der Lenkberechtigung mit den gesetzlichen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen, weil das Gesetz, wie sich aus der oben dargestellten Judikatur ergibt, eine quasi prophylaktische Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorsieht, sondern nur, wenn mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden muss. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, ergeben sich dahingehend keine Hinweise.

Eine aktuelle problematische Situation in Bezug auf Suchtmittelkonsum-gewohnheiten des Beschwerdeführers kann nicht festgestellt werden und ist mit einer solchen aufgrund der längerfristigen Abstinenz des Beschwerdeführers auch nicht zu rechnen und hat die Behörde auch nicht mitgeteilt, dass sich zwischenzeitig neue Vorkommnisse ereignet haben, die auf anderes schließen ließen.

Angesichts des Fehlens eines Krankheitsbildes, das den gesetzlichen Tatbestand erfüllt (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), ist der behördliche Bescheid ersatzlos aufzuheben, sodass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers in der ursprünglichen Form weiter besteht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß